

Rechts- und Strafordnung (RSO) des Kreisfachverband Tischtennis Vogtland (KFV TT Vogtland)

Vorbemerkungen

Ausgehend von §§ 9 und 10 der Satzung des KFV TT Vogtland vom 11.06.2008 ist die vorliegende RSO erarbeitet worden. Dazu wurden die Ordnungen und Bestimmungen des Sächsischen Tischtennis-Verbandes und des KFV TT Vogtland zum Wettkampfbetrieb und im Besonderen die Wettspielordnung (WSO) zugrunde gelegt.

Der KFV TT Vogtland regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art durch seine Rechtsprechorgane in eigener Zuständigkeit, soweit nicht diese Rechts- und Strafordnung eine Berufung beim Bezirksgericht des Bezirksfachverbandes Chemnitz oder des Verbandschiedsgericht des STTV vorsieht.

A Rechtsordnung

§ 1 Rechtssprechorgane

Die Rechtssprechorgane sind:

- die Spielleiter für Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere, Punkt- und Pokalspiele;
- der Vorsitzende des KFV; der Sportwart; der Jugendwart; der Pressewart
- das Kreisschiedsgericht; das Bezirksschiedsgericht; das Verbandsschiedsgericht

§ 2 Zuständigkeiten

Die im § 1 genannten Rechtssprechorgane sind wie folgt zuständig:

1. Die Spielleiter für Entscheidungen aller sich aus dem Wettkampfbetrieb, der von ihnen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet wird, ergebenden Streitfälle und Proteste als 1. Instanz;
2. der Vorsitzende des KFV; der Sportwart, der Jugendwart, für Entscheidungen aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten, soweit sie nicht die Zuständigkeit der Spielleiter betreffen, als 1. Instanz;
3. der Pressewart für Strafen wegen Terminverstößen bei der Berichterstattung und in der Öffentlichkeitsarbeit als 1. Instanz;
4. das Kreisschiedsgericht in besonderen Fällen, die nicht vorgenannten 1. bis 3. zuzurechnen sind, als 1. Instanz;
5. das Kreisschiedsgericht für Entscheidungen gem. Ziffer 1, 2 und 3 als 2. Instanz;
6. Bezirksschiedsgericht für Entscheidungen gem. Ziffer 1,2 und 3 als 3. und letzte Instanz;
7. das Bezirksschiedsgericht für Entscheidungen gem. Ziffer 4 als 2. Instanz;
8. das Verbandsschiedsgericht für Entscheidungen gem. Ziffer 4 als 3. und letzte Instanz;

§ 3 Proteste, Fristen, Rechtsmittelbelehrung

1. Proteste, die sich aus der Abwicklung des Wettkampfbetriebs ergeben, sind bei der Erkennung sofort auf dem Spielberichtsbogen schriftlich und vom Mannschaftsleiter der protestierenden Mannschaft zu unterschreiben.

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

2. Die Ahndung angezeigter Verstöße ist von den Rechtssprechorganen unverzüglich in die Wege zu leiten.
3. Alle von den Rechtssprechorganen getroffenen Entscheidungen bedürfen einer Rechtsmittelbelehrung, mit der die Rechtsmittelfrist beginnt.
4. Berufungen gegen die Entscheidungen der Rechtssprechorgane müssen schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden der nächsten Instanz eingegangen sein. Fällt der Beginn oder das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

1. In allen Instanzen ist dem Beschuldigten oder der betroffenen Partei das rechtliche Gehör bzw. Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist zu gewähren.
Zur Verfahrensbeschleunigung ist es zulässig, die Anhörung in 1. Instanz bei mit Geldstrafe oder Punktabstrafe zu ahndenden Verstößen - §§ 4 und 5 der Strafordnung betreffend – im Berufungsverfahren nachzuholen.
2. Soweit in dieser Rechtsordnung keine besonderen Festlegungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des Deutschen Tischtennis-Bundes.

§ 5 Verfahren vor den Schiedsgerichten

1. Schiedsgerichte sind das Kreisschiedsgericht, das Bezirksschiedsgericht und das Verbandsschiedsgericht.
2. Die Schiedsgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Entscheidung mitwirken.
3. Entscheidungen der Schiedsgerichte werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind mündlich unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden zu führen, der aber auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen kann.
5. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Dies legen die Vorsitzenden der Schiedsgerichte fest.

§ 6 Gebühren und Kosten

1. Die Anrufung des Kreisschiedsgerichtes in 1. Instanz ist gebührenfrei.
Bei Anrufung des Kreisschiedsgerichtes als Berufungsinstanz ist ein Kostenvorschuss von 20,00 € zu entrichten. Wenn aber das Bezirksschiedsgericht oder das Verbandsschiedsgericht als Berufungsinstanz angerufen wird, ist an den Bezirksvorstand bzw. an den STTV ein Kostenvorschuss in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Mit der Berufungsschrift ist der Einzahlungsbeleg einzureichen.

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

2. Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei der Kostenvorschuss angerechnet wird. Bei der Kostenbemessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Es ist auch möglich, dass keiner der beiden Parteien die Kosten auferlegt werden und diese dem KFV TT Vogtland angelastet werden.
3. Je nach Ausgang des Verfahrens wird der Kostenvorschuss einbehalten oder zurückgezahlt. Mehrzahlungen oder Rückerstattungen sind möglich.

§ 7 Rechtskraft

1. Die Rechtskraft der Entscheidung tritt, soweit ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit dem Zugang der Entscheidung bei den Parteien ein und, soweit ein Rechtsmittel zulässig ist, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.
2. Ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Verjährung

Vergehen, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

§ 9 Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht wird vom Vorsitzenden des KFV TT Vogtland nach freiem Ermessen ausgeübt. Gnadenakte sind nur gegen rechtskräftige Entscheidungen des Stadtschiedsgerichtes möglich.
2. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen eines Verstoßes, die keine Strafen darstellen.
3. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Kreisfachverbandes ist nicht anfechtbar.

B Strafordnung

§ 1 Allgemeines

1. Strafbare Vorkommnisse dürfen nur entsprechend den nachfolgend aufgeführten Vorschriften im sportlichen Ermessen seitens des Sport- und Jugendwartes geahndet werden.
2. Ordnungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bzw. Zugang einer Entscheidung an den Kreisfachverband Vogtland zu entrichten.

§ 2 Strafarten und Zuständigkeiten

Als Strafarten sind zulässig

1. im Zuständigkeitsbereich der Spielleiter die Punktabsprache;
2. im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen 1. Instanz Geldstrafen;
3. im Zuständigkeitsbereich der zutreffenden Vorstände
 - Sperre für Heimspiele bis zu 12 Monaten,
 - Sperre für den Wettkampfbetrieb,
 - Rückstufung in eine tiefere Spielklasse,
 - Aussprechen eines Verweises,
 - Sperre für die Ausübung einer Funktionärstätigkeit.

§ 3 Grundsätzliches zu den Strafarten

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

1. Eine Punktabsprache erfolgt bei Verstößen gegen die WSO und gegen Durchführungsbestimmungen für den Wettkampfbetrieb auf der jeweiligen Zuständigkeits-ebene.
2. Eine Geldstrafe gem. § 4 als Ordnungsgebühr wird analog Ziffer 1 ausgesprochen. Sie soll die Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. des zu Bestrafenden berücksichtigen.
Für Geldstrafen, die gegen eine Mannschaft oder ein Vereinsmitglied verhängt werden, haftet der Verein als Gesamtschuldner.
3. Eine Sperre für Heimspiele kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die "Platzdisziplin" ausgesprochen werden.
In besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann auch eine Sperre für jeglichen Wettkampfbetrieb erfolgen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Wettkampforganisation kann eine Mannschaft in eine tiefere Spielklasse zurückgestuft werden.
5. Für die vorgenannten Vergehen kann ein Verweis ausgesprochen werden.
6. In besonderen Fällen können auch Wettkampf- oder Organisationsfunktionäre mit einer Sperre belegt werden.
7. Über die vorgenannten Strafen - außer Punktabsprachen und Geldstrafen - sind von den Rechtssprechorganen der Stadtfachverband Dresden in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Ordnungsgebühren

Ordnungsgebühren wegen Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien und sonstige Bestimmungen des KFV TT Vogtland und des STTV und seiner Organe werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Fehlender Vereinsmannschaftsmeldebogen zum Punkt- oder Pokalspiel | 5,00 € |
| 2. Verspätetes melden des Gesamtergebnisses (9:6, 10:5, 7:7, 8:8 usw.) bei TTLive (24 Stunden nach dem Spiel bzw. max. Sonntags 15.00 Uhr) | 5,00 € |
| 3. Verspätetes melden des gesamten Spielberichtes (Satzergebnisse) bei TTLive (48 Stunden nach dem Spiel) | 5,00 € |
| 4. Verspätetes Bestätigen des Spielberichtes (7 Tage) | 5,00 € |
| 5. Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin, aber vor Spieljahresbeginn | 5,00 € |
| 6. Streichung einer Herrenmannschaft während des Spieljahres | 20,00 € |
| 7. Streichung einer Nachwuchsmannschaft während des Spieljahres | 10,00 € |
| 8. Nichtantreten einer Herrenmannschaft in der Vogtlandliga/-Klasse | 20,00 € |
| 9. Nichtantreten einer Herrenmannschaft in den Kreisligen | 10,00 € |
| 10. Nichtantreten einer Nachwuchsmannschaft | 10,00 € |

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

11. Nichtantreten bei Herren-Pokalspielen A -Pokal	20,00 €
12. Nichtantreten bei Herren-Pokalspielen B - Pokal	10,00 €
13. Unentschuldigtes Fehlen eines Spielers zu Einzelwettkämpfen	5,00 €
14. Mahngebühren für offene Forderungen; 1. Mahnung	5,00 €
15. Mahngebühren für offene Forderungen; 2. Mahnung	10,00 €

§ 5 Punktabsprache bei offiziellen Mannschaftsspielen

Es gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des Sächsischen Tischtennisverbandes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Strafordnung (RSO) tritt mit dem 11.06.2008 in Kraft.